Bitterfeld-Wolfen

Haushaltssatzung 2017
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Beschluss-Nr. 205-2016

-Auszug OT Bobbau-

Haushaltssatzung 2017 I

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS* 2017)

§ 1

1. Ergebnisplan

a)	Gesamtbetrag der Erträge	75.433.100 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	-73.384.600 EUR
c)	Saldo	2.048.500 EUR

* HHS = Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2017 II

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

a) Einzahlung lfd. Verwaltungstätigkeit	66.921.300 EUR
b) Auszahlung lfd. Verwaltungstätigkeit	-61.525.800 EUR
c) Saldo	5.395.500 EUR

Haushaltssatzung 2017 III

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

c) Einzahlung aus Investitionstätigkeit	12.634.400 EUR
d) Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-13.005.600 EUR
Saldo	-371.200 EUR

einschließlich:

- Investitionspauschale 2017 in Höhe von 1.310.000 Euro

Für 2017 ist im Saldo der Investitionstätigkeit ein negativer Betrag ausgewiesen. Dieser stellt den Bedarf an Investitionskrediten für die STARK III-Maßnahmen dar.

Haushaltssatzung 2017 IV

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

a)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.410.100 EUR
b)	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-3.347.500 EUR
c)	Saldo/ Tilgung	-1.937.400 EUR

Beinhaltet sind die Aufnahme und die Tilgung von Investitionskrediten.
Für 2017 ist die Aufnahme eines Kredites i. H. v. 371.200 Euro (STARK III) vorgesehen. Die Umschuldung von Krediten ist mit einer Summe von 1.038.900 Euro geplant.

Haushaltssatzung 2017 V

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

371.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf

76.000.000 EUR festgesetzt.

Haushaltssatzung 2017 VI

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
   - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

   Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

   am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

   am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Maßnahmen § 5 (5,6) Gebietsänderungsvertrag

	Angaben in Euro	Einwohner 31.12.2015 41.525
Förderung des örtlichen Brauchtums Stadt Bitterfeld-Wolfen 2017 (absolute Einsparung)	0	
OT Bitterfeld	114.300	15.233
OT Greppin	18.000	2.389
OT Holzweißig	21.200	2.824
OT Thalheim	10.700	1.425
OT Wolfen	133.700	17.821
davon Reuden	*4.500*	*587*
OT Rödgen	1.800	232
OT Zschepkau	1.000	125
OT Bobbau	11.100	1.476
Gesamtbrauchtumsmittel	**311.800**	

Erläuterungen Kostenstellen OT Bobbau

Allgemein: ***Kita/ Hort***

Neben den bekannten Änderungen aus 2014 zum KiFöG LSA wie den Ganztagsanspruch auf einen Betreuungsplatz, die Direktausreichung der Zuweisungen an die freien Träger oder der Änderung innerhalb der Pauschalzahlungen je Kind ergeben sich auch 2017 im Bereich der Kita`s und Horte Änderungen. Grund hierfür ist das beschlossene Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) zum 22.09.2016 (z.B. Änderung Pauschalzahlung je Kind).

1. Ausreichung einer Geschwisterpauschale (Erstattung des Differenzbetrages für das 2., 3. Kind usw.) für den Bereich KiTa (neu ab 2015)
   - diese Zuweisung wird rückwirkend gezahlt, d.h. Planung 2017 ist die Pauschale für 2016 und verbleibt bei der Stadt, da diese bereits über die Zuweisung laufend an den freien Träger ausgereicht wird,
   - die Stadt bekommt sie nachträglich/ jahresübergreifend gemäß KiFöG LSA erstattet

2. Änderung im Ausreichungs- bzw. Abrechnungsmodus der Zuschüsse (Sach- und Personalkosten) fr. Träger
   - Grundlage zur Berechnung dieser sind die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die von den freien Trägern mit dem Landkreis **für jede Einrichtung** abgeschlossen werden
   - daraus ergeben sich individuelle Platzkosten
   - die finanzielle Beteiligung der Kommune richtet sich nach § 12b KiFöG LSA
   - diese Vereinbarungen liegen fast abschließend vor

3. Änderungen in den Pauschalzahlungen je Kind

Vergleich 01.01.2016		neu **ab 01.01.2016 (rückwirkend)**
Krippenkind	430,97 Euro	**461,12 Euro**
Kindergartenkind	229,71 Euro	**245,94 Euro**
Hortkind	90,68 Euro	**97,06 Euro**

4. In 2017 konnte eine Umlage des Bundes als Ausschüttung aus dem Wegfall Gewährung Betreuungsgeld i. H. v. 320.600 Euro eingestellt werden. Da die Aufteilung der Summe je Kostenstelle noch nicht vorliegt, wurde der Betrag unter der Kostenstelle „Kita-Verwaltung“ veranschlagt.

Erläuterungen Kostenstellen OT Bobbau

Allgemein: ***Kita/ Hort***

Bis 2015 wurden alle Kosten innerhalb der Grundschulen (wie Personalkosten „Hausmeister“, Bewirtschaftungskosten , Unterhaltungskosten) im Produkt 21.10.01 „Grundschulsicherung“ abgebildet, auch wenn hier in Teilräumlichkeiten die Horte integriert waren. Die Horte gehören jedoch in das Produkt 36.50.01 „Gewährleistung der Kinderbetreuung in Kita`s“. Daher wurden bereits ab der Planung 2016 diese Aufwendungen geteilt und jeweils hälftig den Grundschulen und den Horten zugeschrieben. Die Teilung in diesem Verhältnis beruht darauf, dass die Hortkinderzahl nur unerheblich zur Schülerzahl abweicht und in den Ferien die ausschließliche Nutzung der Räumlichkeiten durch den Hort erfolgt. Damit wird die Kostendarstellung neu auf 2 Produkten und damit auch auf verschiedenen Kostenstellen abgebildet. Mit dieser Verfahrensweise ist bereits innerhalb der Planung eine exakte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen möglich. Betroffen hiervon sind die GS „Anhaltsiedlung“ und „Pestalozzi“ im OT Bitterfeld, die GS “Steinfurth“ und „E.-Weinert“ im OT Wolfen sowie die GS Greppin. In der GS Holzweißig ist kein Hortbetrieb integriert. Für 2015 erfolgte bereits eine teilweise Aufteilung, jedoch nur innerhalb der Haushaltsdurchführung, nicht in der Planung 2015 selbst.

Friedhöfe *(insgesamt 9 städtische Friedhöfe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen)*

Anfallende Personalkosten werden auf der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ allgemein abgebildet und sind damit keinem OT zugeordnet. Die Summe beträgt hier 280.300 Euro. Zuzüglich werden hier auch Fortbildungs- und Dienstreisekosten sowie Aufwendungen für Bücher/ Zeitschriften und die Beseitigung von Schadensfällen dargestellt.

Im Bereich der Sportstätten verhält es sich analog.

Kostenstellen gesamt

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen sind einer allgemeinen Kostenstelle zum jeweils betroffenen Produkt zugeordnet und daher nicht auf die Ortsteile aufgeteilt.

Erläuterungen Kostenstellen OT Bobbau

Allgemein: ***Finanzen***

Die Berechnung der FAG – Kennzahlen beruhen auf der vorläufigen Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Statistischen Landesamtes (StaLa) und dem 1. Entwurf des FAG LSA 2017. Das FAG LSA 2017 wird voraussichtlich im März 2017 beschlossen. Beim Kreisumlagesatz wurde gemäß des aktuellen Haushaltsplanentwurfes des Landkreises von 47,477 % ausgegangen. Erste Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes liegen noch nicht vor.

Die Entwicklung der Kennzahlen ändert sich wie folgt:

USK	Bezeichnung	bisher Plan 2017	neu 2017 mit 1. Ergänzung	Änderung
41110.00000	Schlüsselzuweisung A+B	4.707.900	**7.566.500**	2.858.600
41110.00003	Schlüsselzuweisung Bneu	4.026.000	**4.026.000**	0
41310.00000	Auftragskostenerstattung	2.766.000	**2.728.000**	-38.000
53710.40000	Finanzkraftumlage	-3.715.500	**-3.715.500**	0
53720.40000	Kreisumlage	-17.452.800	**-17.091.700**	361.100
	Änderung gesamt			**3.181.700**

Kostenstellen OT Bobbau
Ergebnishaushalt 2015, 2016, 2017

(Angaben in Euro, Grundlage ist das ordentlichen Ergebnis)

Bezeichnung	Ergebnis		Plan		Plan	
	2015 Ertrag	2015 Aufwand	2016 Ertrag	2016 Aufwand	2017 Ertrag	2017 Aufwand
Brauchtum	0	-11.400	0	-11.200	0	-11.100
KiTa "Pumuckl" in freier Trägerschaft	1.838	-37.866	1.500	-50.400	2.700	-60.400
Sportstätten	476	-14.563	100	-15.400	200	-15.400
Friedhof	61.139	-59.756	48.500	-62.700	58.500	-66.800
Mehrzweckgebäude/Bürgerhaus	909	-17.246	100	-14.800	100	-17.100
Gesamt	**64.362**	**-140.831**	**50.200**	**-154.500**	**61.500**	**-170.800**
Saldo des Jahres	**-76.469**		**-104.300**		**-109.300**	
		Änderung in Euro 2017 zu 2016			**-5.000**	
		Änderung in %			**4,8**	

Erläuterungen Kostenstellen OT Bobbau

Information: Die in Klammern gesetzte Zahl stellt die Veränderung des Ergebnisses der Kostenstelle zum Vorjahr dar.
(+ Erhöhung Zuschuss / - Minderung Zuschuss)

Allgemein: **Mehrzweckgebäude/ Mehrzweckraum und Vereinshaus und Sportstätten OT Bobbau**

Die Erträge aus
„Vermietung/ Nutzungsentgelt/ Betriebskostenpauschale für das/ den Mehrzweckgebäude/ Mehrzweckraum/ Vereinshaus“
werden im Produkt „Gebäudemanagement“ ausgewiesen und nicht separat auf der Kostenstelle „Mehrzweckgebäude/Bürgerhaus“ OT Bobbau.
Gleiches gilt für den Mietertrag Sportlergaststätte OT Bobbau.

Grund ist hier die einheitliche Darstellung aller Mieten/ Pachten/ privatrechtliche Nutzungsentgelte über den SB „Liegenschaften“ als Verfügenden auf einem entsprechenden USK.
Analog wird auch mit den Miet- und Pachteinnahmen Kegelbahn/ Sportlergaststätte Greppin oder auch in Thalheim verfahren.
Im Ergebnis 2015 war hier in Summe ein Betrag von rd. 10.735 Euro zu verzeichnen.

Gemeinde-str.: Die Unterhaltung der Straßen wird unter der allgemeinen Kostenstelle „öffentliche Verkehrswege“ abgebildet und ist daher keinem Ortsteil zugeordnet.

Brauchtum: (- 100 Euro)
- Der geplante Ansatz ergibt sich aus § 5 der Gebietsänderungsvereinbarung und ändert sich gemäß der gemeldeten Einwohner (7,50 EUR/EW, 1.476 EW für Berechnung).

Erläuterungen Kostenstellen OT Bobbau

Information: Die in Klammern gesetzte Zahl stellt die Veränderung des Ergebnisses der Kostenstelle zum Vorjahr dar.
(+ Erhöhung Zuschuss / - Minderung Zuschuss)

KiTa „Freier Träger“:
(+8.800 Euro)

- Übergang der Kita „Pumuckl“ in freie Trägerschaft zum 01.08.2012 (Beschluss 102-2012)
- die Änderungen zum KiFöG sind der Seite 9 zu entnehmen
- ertragsseitige Erhöhung um 1.200 Euro innerhalb der ausgereichte Geschwisterpauschale gem. KiFöG LSA zum Vorjahr (siehe Erläuterungen Seite 9, Punkt 1), Höhe ist abhängig von der Kinderanzahl
- der Sach- und Personalkostenzuschuss an den freien Träger (siehe Erläuterungen der Seite 9, Punkt 2) erhöht sich um 10.000 Euro
- der ausgewiesene Aufwand 2017 (Seite 12) stellt größtenteils den Eigenanteil der Stadt zur Mitfinanzierung/ Bezuschussung der Einrichtung des freien Trägers dar

Sportstätten:
(-100 Euro)

- die Kostenstelle verhält sich zum Vorjahr konstant
- anfallende Personalkosten werden allgemein unter der Kostenstelle „Sportverwaltung“ abgebildet und sind daher keinem OT zugeordnet

Friedhof:
(-5.900 Euro)

- Umsetzung Friedhofsgebühren gem. Friedhofsgebührensatzung (083-2012) ist erfolgt
- innerhalb der Friedhofsgebühren konnte nach realer Einschätzung ein Mehrertrag von 10.000 Euro zum Vorjahr eingeplant werden (in Anlehnung an das Ergebnis 2015)
- leichter Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen um 4.100 Euro, z. B. bei der Abfall- und Müllentsorgung

MZG/Bürgerhaus
(+2.300 Euro)

- die leichte Erhöhung des Zuschussbedarfes ergibt sich aus den zu planenden und erforderlichen Reinigungsaufwendungen (+2.200 Euro), bisher war hier kein Ansatz vorgesehen
- auf die Ausführungen der Seite 13 wird hingewiesen

Investitionen OT Bobbau 2017

Investitionen sind im Haushalt 2017 für den Ortsteil Bobbau nicht eingestellt.

Haushaltsermächtigungen aus 2016

Hinsichtlich der Haushaltsermächtigungen können noch keine Aussagen getroffen werden. Da das Haushaltsjahr 2016 noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht beziffert werden, in welcher Höhe Haushaltsermächtigungen von 2016 auf 2017 zu übertragen sind.
Die Beantragung der Haushaltsermächtigungen der Fachbereiche und die Prüfung dieser durch den Fachbereich Finanzen kann erst Ende Dezember 2016 bzw. Anfang Januar 2017 erfolgen.